



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Arbeitsmarktintegration Geflüchteter vorantreiben! Blick auf die betriebliche Praxis

Kiel, 5.11.2019

Constantin Bräunig

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



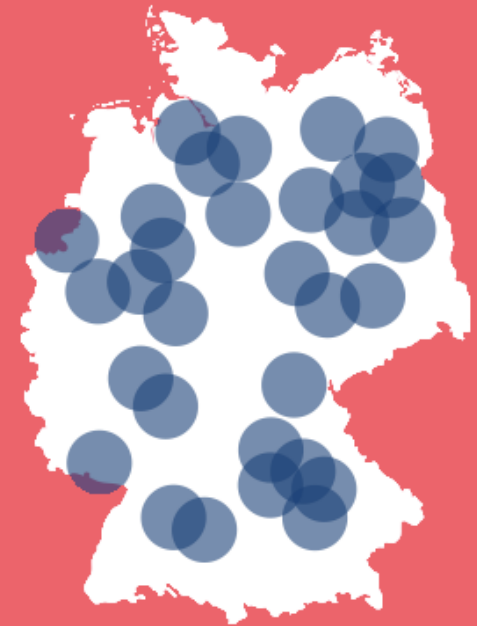
NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

2 3 1 2

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

+ Sie?



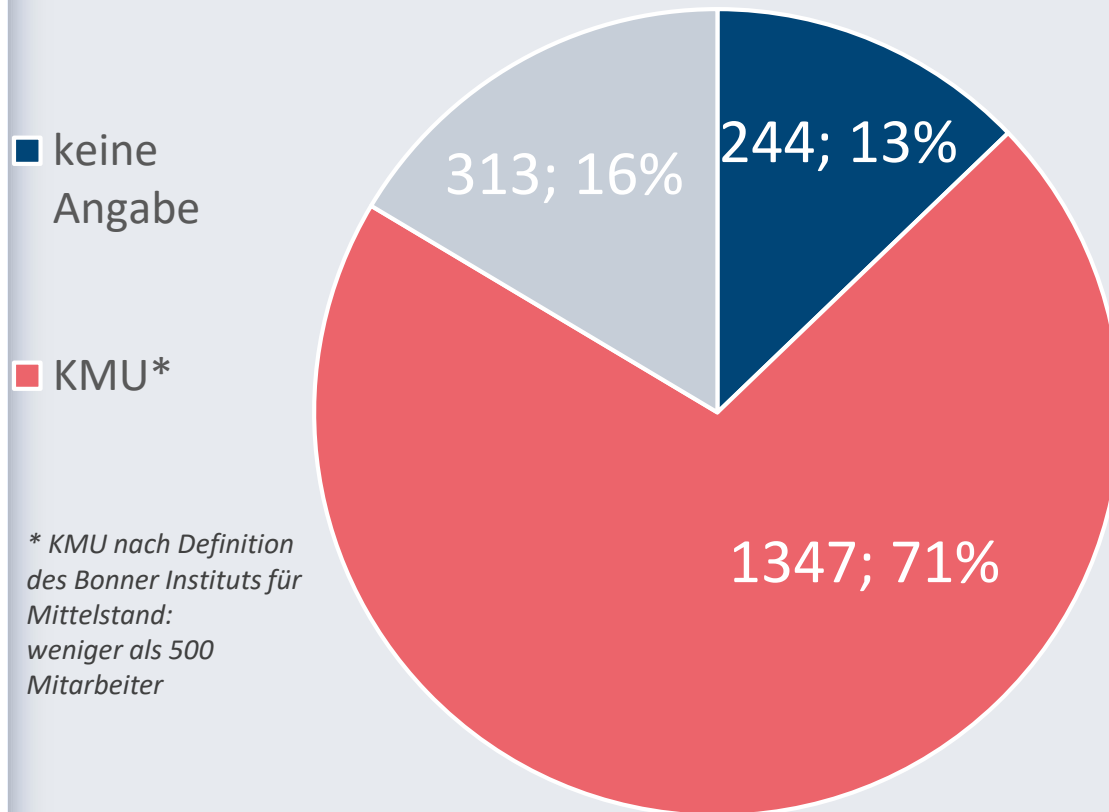
10.9.2016
Constantin
Bräunig



Kleine und mittlere Unternehmen machen mehr als 2/3 der Mitglieder aus

TEIL 2:

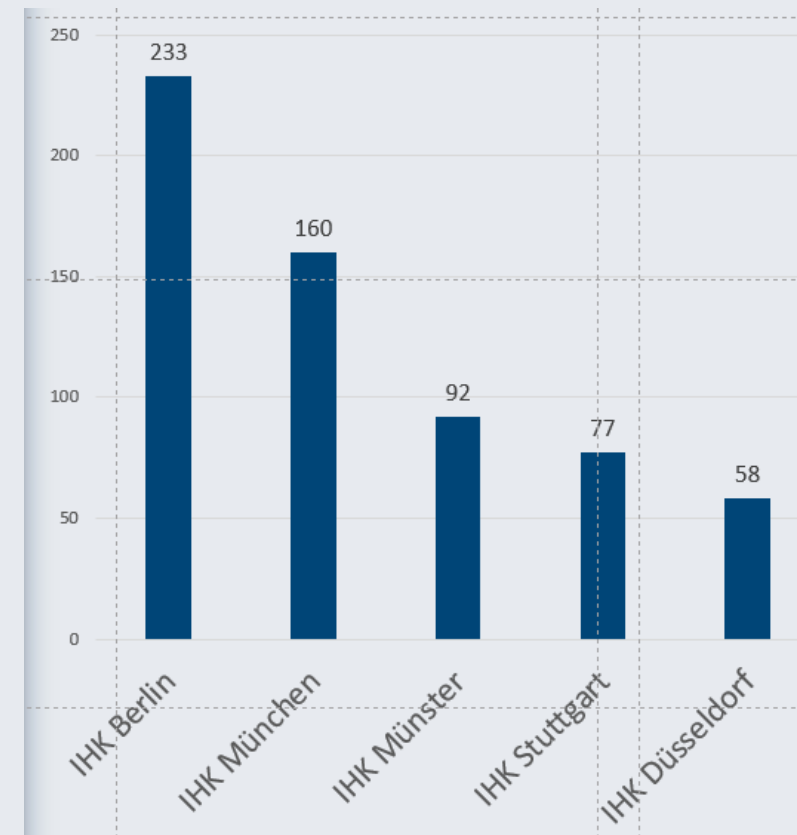
Das NETZWERK in
Zahlen.



■ keine
Angabe

■ KMU*

* KMU nach Definition
des Bonner Instituts für
Mittelstand:
weniger als 500
Mitarbeiter



10.9.2016
Constantin
Bräunig



Das Angebot

Die 3 Teile

10.9.2016
Constantin
Bräunig

Folie

Warum soll ich Teil des NETZWERKs werden?

Das NETZWERK bietet für Unternehmen aller Größen, Branchen und Regionen eine **kostenlose Mitgliedschaft**.

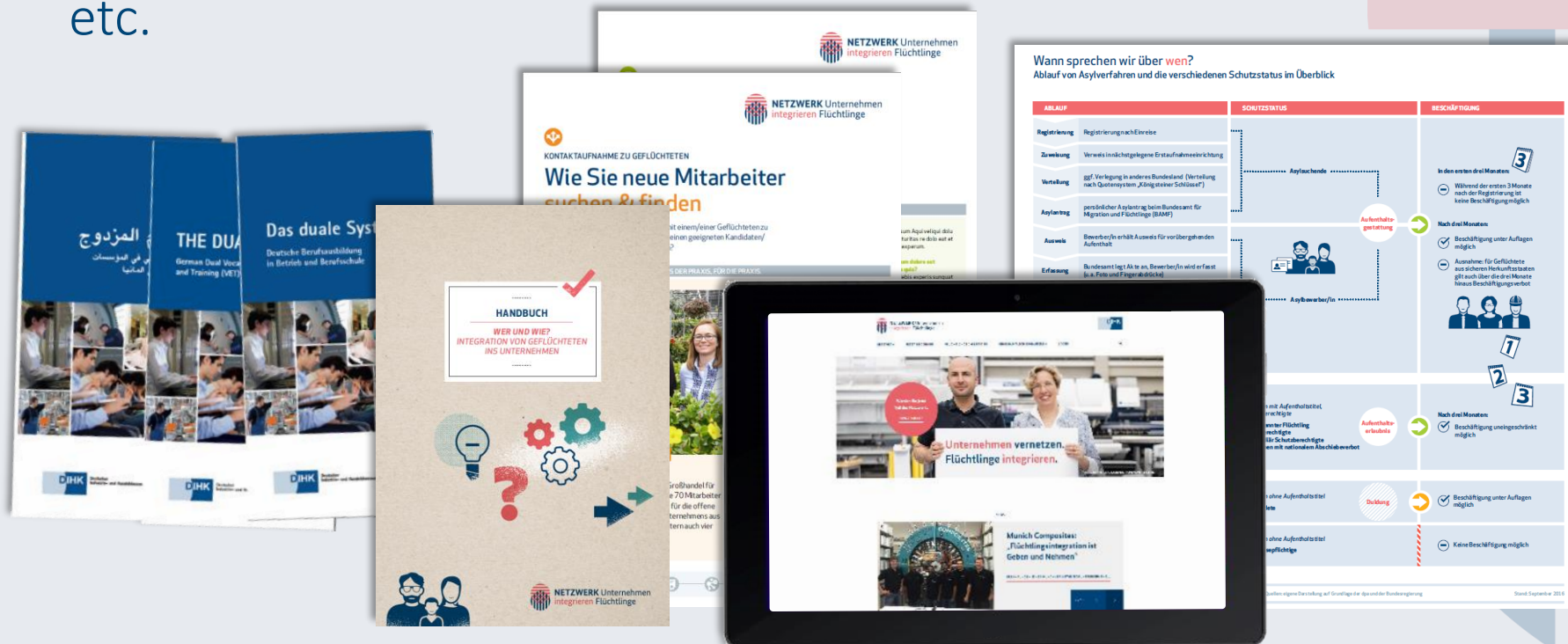
- 1 Informationen und Überblick,
- 2 Erfahrungsaustausch und Kooperation,
- 3 Engagement sichtbar.

Informationen und Überblick

Das Angebot – Teil 1

Informationen und Überblick

- zu Rechtsfragen, Unterstützungsangeboten
- Informationsmaterialien, Webportal, Webinare, Veranstaltungen
- Regelmäßige Updates zu Gesetzesänderungen, Veranstaltungen, etc.



10.9.2016
Constantin
Bräunig

Erfahrungsaustausch und Kooperation

Das Angebot – Teil 2

Erfahrungsaustausch
und Kooperationen

- **Praxis-Tipps** und **gute Beispiele** aus den Mitgliedsunternehmen
- **Veranstaltungen** und **gemeinsame Ideen-Entwicklung**



10.9.2016
Constantin
Bräunig

Engagement sichtbar machen

Das Angebot – Teil 3

Engagement sichtbar machen

- Good-Practice-Datenbank online, Pressearbeit, Plakatausstellungen, Speaker-Placement

NETZWERK **AKTIV WERDEN** **TERMINE** **SERVICE** **3+2** **MITMACHEN** **LOGIN**

SEDLMEYR
SCHREINEREI RINNENTHAL

Sedlmeyr Spezialtüren GmbH
Branche: Verarbeitendes Gewerbe und Industrie | Standort: Friedberg Rinnenthal | Bayern

Engagement im Überblick:
Abschlüsse anerkennen & qualifizieren, Ausbildung, Berufsvorbereitung / Praktikum, Beschäftigung, Kompetenzen einschätzen

ANGEBOT
Wir bieten die Möglichkeit, Geflüchtete durch Arbeit und Ausbildung zu fördern. Außerdem besteht die Möglichkeit Zertifizierungen zu erhalten und in einer Mitarbeiterwohnung untergebracht zu werden.

ERFAHRUNG
"Positiv: Wir haben Mitarbeiter gewonnen, die mit Fleiß und Engagement bei der Sache sind, Lernwille beweisen und sich gut in die Arbeitswelt integriert haben. Wir haben sehr gute Kontakte zu Behörden und Ämtern aufbauen können, die wir nun gut kennen und schnelle Hilfe bekommen. Die HWK war sehr hilfsbereit und kompetent. Negativ: Wir wurden ausgenutzt, damit ein Visa erstellt wird um dann festzustellen, dass der Betroffene keinerlei Arbeitsmoral hat. Wir haben das Wirrwarr der nicht klaren Strukturen der Behörden als sehr negativ empfunden."

MITGABE
Wir möchten anderen Unternehmen raten, einen guten Kontakt zur Politik und zu Ämtern aufzubauen.

WIR ENGAGIEREN UNS WEIL...
Unser Unternehmen hat eine humanitäre Einstellung. Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wollen wir die Integration von Geflüchteten fördern. Damit möchten wir dem sozialen Auseinanderdriften der Bevölkerung entgegen wirken.



10.9.2016
Constantin
Bräunig



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Das Migrationspaket

Blick auf die betriebliche Praxis

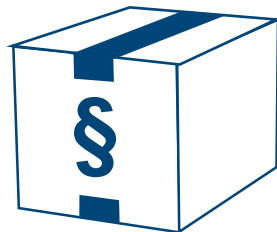
Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

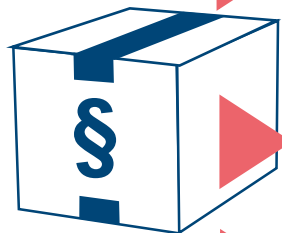
DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren

Fachkräfteeinwanderungsgesetz	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020
Duldungsgesetz (<i>Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung</i>) <ul style="list-style-type: none"> – die Ausbildungsduldung – die Beschäftigungsduldung 	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (<i>Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern</i>)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer, (z.T. auch für Asylsuchende und Geduldete)	01.08.2019
Geordnete-Rückkehr-Gesetz (<i>Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</i>)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	06.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	Dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung für Geflüchtete in ganz Deutschland	12.07.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen	09.08.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019



Relevant für
Unternehmenspraxis

Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren

Fachkräfteeinwanderungsgesetz	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020
Duldungsgesetz (<i>Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung</i>) <ul style="list-style-type: none"> – die Ausbildungsduldung – die Beschäftigungsduldung 	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (<i>Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern</i>)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer, (z.T. auch für Asylsuchende und Geduldete)	01.08.2019
Geordnete-Rückkehr-Gesetz (<i>Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</i>)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	06.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	Dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung für Geflüchtete in ganz Deutschland	12.07.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen	09.08.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019

Tritt am
01.03.2020
in Kraft.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Gefördert durch:



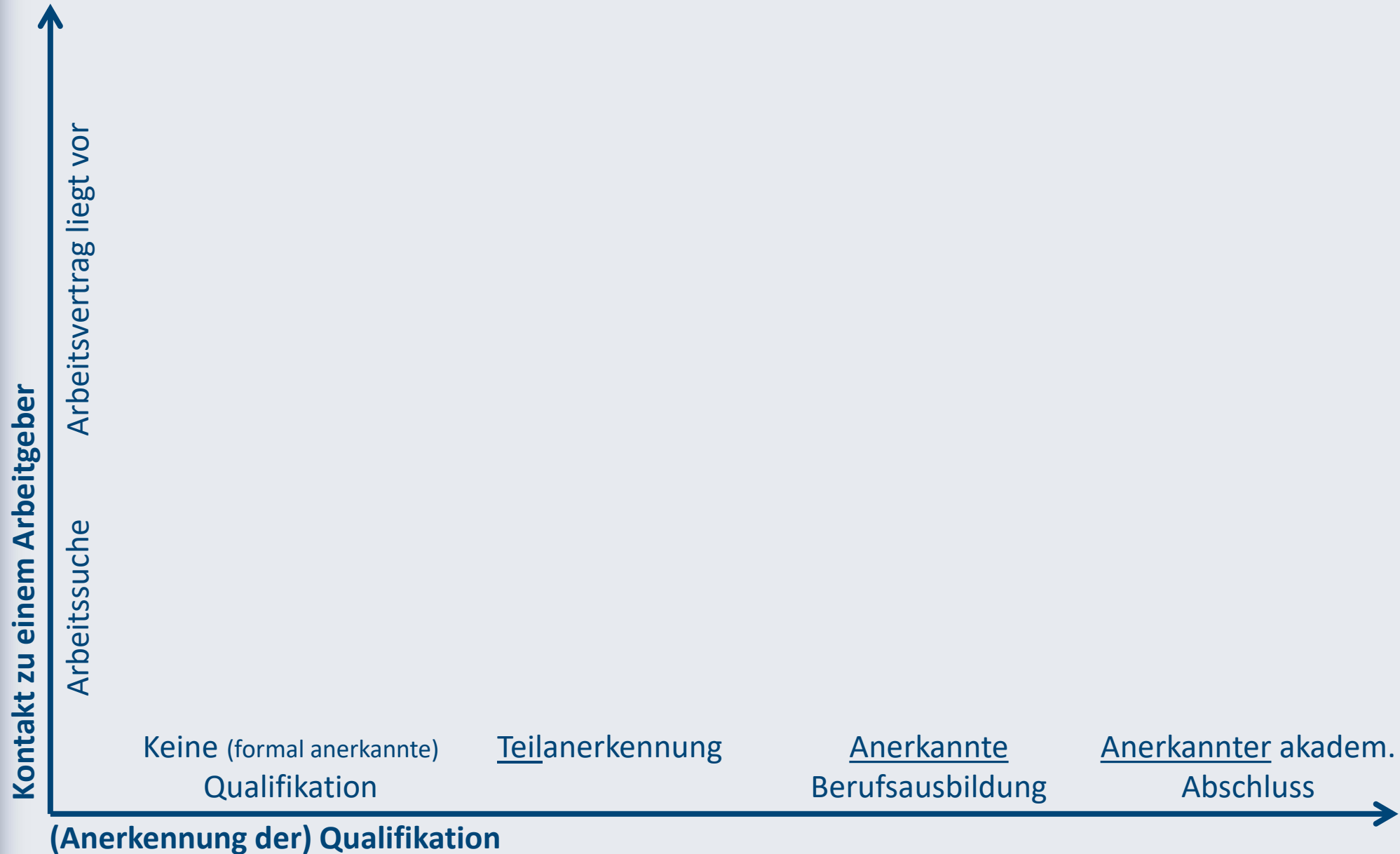
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) 		<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche				<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teil</u> anerkennung	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter</u> akadem. Abschluss
		(Anerkennung der) Qualifikation			



Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) • IT-Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • für nicht reglementierte Berufe möglich – Nachqualifizierung im Betrieb – 2 Jahre <p><i>Beschäftigung mit Teilanerkennung wird möglich</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe • alle beruflich qualifizierten Fachkräfte <p><i>die "Positivliste" fällt weg</i></p> <p><i>beruflich qualifizierte werden gleichgestellt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche	<ul style="list-style-type: none"> • IT-Fachkräfte <p><i>Sonderfall IT</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachqualifikationsmaßnahmen in Dtl. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teil</u> anerkennung	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter</u> akadem. Abschluss
		(Anerkennung der) Qualifikation			



Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Verbesserung der Verfahren

- Einrichten von zentralen Ausländerbehörden
- Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit
- Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
 - Kann vom Arbeitgeber im Inland initiiert werden (mit Vollmacht)
 - Gebühr von 411 Euro beim einstellenden Betrieb
 - Antrag ist bei der zentralen Ausländerbehörde zu stellen
 - Fristen:
 - Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen: 3 Wochen
 - Erteilen des Visums: „in der Regel“ 3 Wochen
 - Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung: 2 Wochen
Entscheidung: 2 Monate (nach Eingang der vollständigen Unterlagen)



Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Alle Unternehmen können auf ausländische Fachkräfte zurückgreifen
- Beschäftigung ausländischer Fachkräfte zur Nachqualifizierung
- Hohe Hürden zur Einreise
- Verfahren müssen besser werden, was bringt das beschleunigte Verfahren?
- Wie sind Kammern/Anerkennungsstellen, Auslandsvertretungen, Behörden vorbereitet?



Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Blick in die Zahlen: Wie viele Personen profitieren von den Regelungen?

Status Quo (2017):

- ca. 60.000 Personen auf Grundlage eines Visums zu Erwerbszwecken aus Drittstaaten nach Deutschland zugezogen
- 22.000 Rückzüge dieser Personengruppe

Einreise zur Arbeitsplatzsuche

- Status Quo: Zahl der Hochschulabsolventen, die zur Arbeitsplatzsuche einreisen, verschwindend gering
- zusätzliche Hürde: Sprachniveau (rund 800 Unterrichtsstunden notwendig)
- „Regelung in Zukunft de facto wirkungslos“

IAB-Stellungnahme 4 | 2019: Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: <http://doku.iab.de/stellungnahme/2019/sn0419.pdf>



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Tritt am
01.01.2020
in Kraft.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das Duldungsgesetz

- Neuregelung von zwei Duldungstatbeständen:
 - Ausbildungsduldung → wird in eigene Vorschriften überführt
 - Beschäftigungsduldung → neu





Das Duldungsgesetz: Die **Ausbildungsduldung**

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?	Was gilt weiterhin?
Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen	Für Ausbildungen in Berufen wie Altenpflegehelfer oder Sozialassistent war keine Ausbildungsduldung möglich	Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe werden einbezogen. Voraussetzung: Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.	
Voraussetzungsfrist von 3 Monaten	Geduldete konnten ohne Wartefrist einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.	Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach AufenthG §60a sein, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können.	Wer bereits während des Asylverfahrens (also mit einer Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung aufnimmt, kann nach einem negativen Asylbescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen.
Ermessensspielraum bei der Beschäftigungserlaubnis	Bei Erfüllung der Voraussetzungen bestand zwar Anspruch auf die Ausbildungsduldung, nicht jedoch auf die zugehörige Beschäftigungserlaubnis	Wenn eine Person die Anforderungen und Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt, ist auch zwingend die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen	



Das Duldungsgesetz: Die **Ausbildungsduldung**

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?	Was gilt weiterhin?
Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt	In den Bundesländern gab es ganz unterschiedliche Handhabungen dazu, mit wieviel Vorlauf die Ausbildungsduldung erteilt wird.	Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.	Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. (Dies war schon zuvor gesetzlich so festgelegt. In der Praxis gab es jedoch immer wieder auch kürzer befristete Duldungen.)
Bei Ausbildungsabbruch ist die Bildungseinrichtung innerhalb von zwei Wochen meldepflichtig	Der Ausbildungsbetrieb musste der Ausländerbehörde melden, wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.	Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte Bildungseinrichtung dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Bei einer dualen Ausbildung ist dies der Ausbildungsbetrieb	Nach Abbruch einer Ausbildung bekommt eine Person eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.



Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Vorduldungsfrist von drei Monaten kann hinderlich sein und für mehr Unsicherheit sorgen
- Erteilung frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn für manche besser, für manche schlechter
- Weiterhin hohe Anforderungen und Voraussetzungen, auch wenn die Versagensgründe z.T. klarer ausformuliert sind
- Identitätsklärung ist mehr denn je der Schlüssel



Das Duldungsgesetz: Die Beschäftigungsduldung

- Beschäftigungsduldung für eine Frist von 30 Monaten möglich
- Voraussetzungen:
 - Einreise bis 01.08.2018 (Stichtagsregelung)
 - seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung
 - seit mindestens 18 Monaten sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit 35 Wochenstunden (alleinerziehende 20 Wochenstunden)
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig selbst gesichert
 - hinreichende mündliche Deutschkenntnisse
 - Abschluss des Integrationskurses (falls Verpflichtung bestand)
 - Identität sowie die des Ehepartners geklärt (Fristen bestehen!)
 - keine Straftaten, keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (auch für Ehepartner)
 - bei Kindern im schulpflichtigen Alter: Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs



Das Duldungsgesetz: Die Beschäftigungsduldung

- Voraussetzungen:
 - Die Identität muss geklärt sein:

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließl. 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
<i>Einreise nach dem 01.08.2018</i>	<i>Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.</i>	

- Beschäftigungsduldung **erlischt**, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet
 - bleibt erhalten bei einer kurzfristigen Unterbrechung, die der Geduldete nicht zu vertreten hat



Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Kann Unternehmen mehr Sicherheit bei der Beschäftigung von Geflüchteten bieten und diesen eine Bleibeperspektive aufzeigen
- Verschiedenen Fristen zur Identitätsklärung schaffen Verwirrung
- Anforderungen enorm hoch, deshalb tatsächliche Auswirkung fraglich



Das Duldungsgesetz: Die **Beschäftigungsduldung**

Wer profitiert davon?

→ 131.000 Geduldete im erwerbsfähigen Alter (Stand 31.8.2018)

→ maximal 25 % erfüllen die Auflagen für die lebensunterhaltsichernde Erwerbstätigkeit
≈ 33.000 Personen

→ Familienangehörige profitieren von der Regelung: insges. rund **45.000 Personen**





NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Seit
01.08.2029
in Kraft.

Ausländerbeschäftigungs- förderungsgesetz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 15 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: generell kein Zugang (außer Ausbildung bereits begonnen und Antrag auf BAB vor 31.12.2019 gestellt) • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt • Aber: Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die „Förderlücke“ schließen.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) & Assistierte Ausbildung (AsA)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 3 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 12 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.
Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprachkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* • Geduldete: nur mit Duldung gern. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen; umfasst auch die sog. Ausbildungsduldung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: <ul style="list-style-type: none"> – für Gestattete mit guter Bleibeperspektive* oder – sonst nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt – Voraussetzung: Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (d. h. z. B. bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in einer Einstiegsqualifizierung). • Geduldete: <ul style="list-style-type: none"> – bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) oder – Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung wird ausgeweitet: auch nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt zugänglich – Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe (s.o.)

*Gute Bleibeperspektive gilt derzeit für die Herkunftsländer Syrien, Eritrea



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Seit
01.08.2029
in Kraft.

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Die „Förderlücke“ für Asylbewerber in Studium und Ausbildung ist geschlossen worden.
 - Zugang zu Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Studierende und Auszubildende, die keinen Zugang zu BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Seit
21.08.2019
in Kraft.

Geordnete-Rückkehr-Gesetz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz

Neuer Duldungstitel „Geduldete mit ungeklärter Identität“

- Wird erteilt bei Täuschung über die Identität oder Nichtmitwirkung an der Pass(ersatz)beschaffung
- Automatisches Arbeitsverbot
- Keine Anrechnung auf Voraufenthaltsfristen (bspw. Ausbildungsduldung oder Aufenthaltstitel über §25b AufenthaltG)
- Ermöglicht Ausländerbehörde aber auch klarere Handhabe bei Erteilung neuer Aufenthaltstitel



Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz

Längere Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (bis zu 18 Mo. ggf. länger)

- Während der Verpflichtung herrscht Arbeitsverbot
- Geduldete können dann erst nach sechs Monaten in regulärer Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt bekommen



Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Erhebliche Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs bei nicht gekläarter Identität (Identitätsklärung bzw. zumutbare Maßnahmen nicht eindeutig)
- Aber: Klare Regelung, dass Offenlegung der Identität keine Nachteile mit sich bringt → ermöglicht ABH wohlwollende Handhabung bspw. bzgl. Ausbildungsduldung



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Seit
06.08.2019
in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

- Dauerhafte Aussetzung der Vorrangprüfung (Asylmigration!) im ganzen Bundesgebiet
- Status Quo in SH seit 2016 (Integrationsgesetz) bleibt bestehen, bislang noch in 23 BA-Bezirken aktiv

Alles Infos zum Nachlesen



www.nuif.de/migrationspaket

Wenden Sie sich gern
an uns!

FRAGEN?

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist zu
erreichen:



am Telefon unter
[030/20308-6550](tel:030203086550)



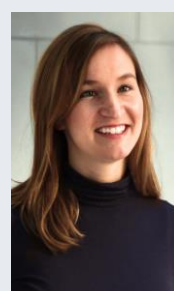
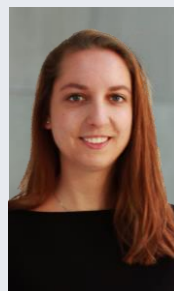
per Mail unter
[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)



per Chat unter
www.nuif.de



Online unter
www.nuif.de





Anhang – weiterführende Informationen



Die Gesetzesverfahren zum Nachlesen im Archiv des Deutschen Bundestags:

1. Fachkräfteeinwanderungsgesetz
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2429/242999.html>
2. Duldungsgesetz (*Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung*)
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2429/242950.html>
3. Geordnete-Rückkehr-Gesetz (*Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*) <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2472/247201.html>
4. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (*Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern*)
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2471/247195.html>
5. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2471/247199.html>
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2457/245767.html>
6. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2446/244648.html>